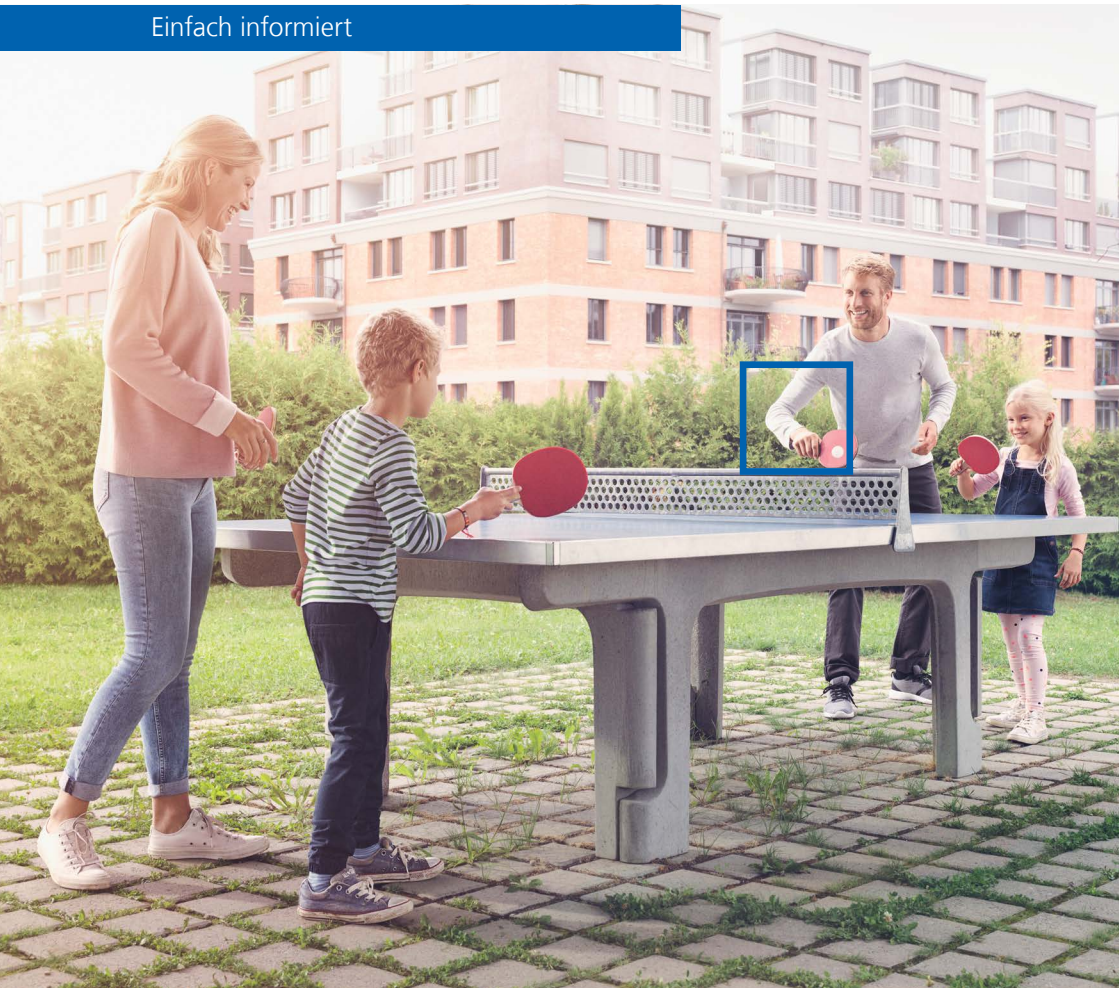


# Unbeschwert geniessen dank unserer Vorsorgeberatung

Einfach informiert





# Inhalt

Haben Sie Ihre Vorsorge für den Risikofall geregelt?	4
Wie sieht Ihre Risikovorsorge aus?	6
Welche Leistungen können Sie bei einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit erwarten?	10
Wie setzen sich Ihre Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls zusammen?	12
Wie setzen sich die Leistungen für Ihre Hinterbliebenen zusammen?	14
Wir unterstützen Sie gerne!	16
Ihr Kontakt	18

# Haben Sie Ihre Vorsorge für den Risikofall geregelt?

Invaliditäts- und Todesfälle sind häufiger auf eine schwere Krankheit als auf einen Unfall zurückzuführen. In der Praxis deckt das schweizerische Vorsorgesystem jedoch das Unfallrisiko meist weit besser ab als die Folgen einer Krankheit.

## **Persönliche und finanzielle Konsequenzen**

Eine dauernde Invalidität oder gar ein Todesfall in der Familie ist ein tragisches und einschneidendes Ereignis. Oftmals müssen langjährige Lebensgewohnheiten innert kurzer Zeit der neuen Situation angepasst sowie Lebensziele und -inhalte neu definiert werden. Begleitet werden diese Vorkommnisse auch von finanziellen Folgen. Es stellt sich die Frage, inwieweit das wegfallende Erwerbseinkommen durch Einnahmen aus der Vorsorge ersetzt wird.

An die Stelle des Erwerbseinkommens treten Leistungen aus der staatlichen, beruflichen und gegebenenfalls privaten Risikovorsorge. Es lohnt sich, die eigene Vorsorgesituation periodisch zu überprüfen, indem die prognostizierten Leistungen mit dem persönlichen finanziellen Bedarf verglichen werden.

Nur so erhalten Sie Klarheit, ob Sie und Ihre Liebsten im Risikofall finanziell ausreichend abgesichert sind. Unnötige Überversicherungen können gezielt abgebaut und bestehende Deckungslücken durch zusätzliche Vorsorgelösungen geschlossen werden.

### **Fragen und Antworten**

Wie ist der Partner bzw. die Familie abgesichert, wenn das Einkommen ausfällt? Mit welchen Vorsorgeleistungen kann ich rechnen? Kann damit der Lebensunterhalt bestritten werden? Kann sich meine Familie das Eigenheim weiterhin leisten? Welche Vorsorgelücken bestehen und wie können diese geschlossen werden? Das Thema ist vielschichtig und komplex, weshalb vielen Menschen der Durchblick fehlt. Dieser kleine Ratgeber erläutert Ihnen das schweizerische Vorsorgesystem in den Grundzügen und zeigt auf, welche Leistungen in den Risikofällen Invalidität und Tod zur Auszahlung gelangen.

### **Wir sind für Sie da**

Nehmen Sie sich Zeit, den finanziellen Bedarf bei Erwerbsunfähigkeit und Tod zu definieren und zu prüfen, ob dieser durch die voraussichtlichen Renten- und Kapitalleistungen gedeckt werden kann. Transparenz über Ihre individuelle Situation gibt Ihnen nicht nur ein gutes Gefühl – sondern auch die Gewissheit, dass Sie und Ihre Liebsten im Vorsorgefall nicht in unerwartete finanzielle Schwierigkeiten geraten. Angesichts der hohen Komplexität des Themas kann diese Broschüre nur einen Überblick geben. Eine auf Ihre persönliche Situation bezogene Beratung ist auf jeden Fall empfehlenswert. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

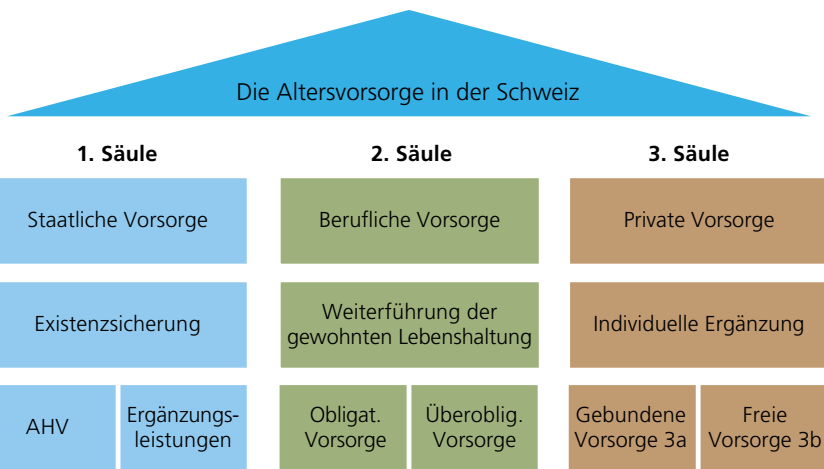
# Wie sieht Ihre Risikovorsorge aus?

Die Risikovorsorge beruht auf mehreren unterschiedlichen Systemen, die nicht in jeder Hinsicht aufeinander abgestimmt sind. Sie bieten Raum zur individuellen Gestaltung. Deshalb gilt: Wer Transparenz über die eigene Vorsorgesituation hat, kann diese entsprechend seinen Bedürfnissen ausrichten und optimieren.

## **Risikovorsorge auf drei Säulen**

Die Risikovorsorge in der Schweiz beruht auf drei Säulen: der staatlichen, der beruflichen und der privaten Vorsorge. Durch die staatliche Vorsorge (AHV/IV) als 1. Säule sind alle in der Schweiz wohnhaften oder berufstätigen Personen obligatorisch versichert. Sie hat das Ziel, den Existenzbedarf zu sichern. In der 2. Säule werden Leistungen bei Unfall in erster Linie von der obligatorischen Unfallversicherung erbracht, durch die gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden gegen Betriebsunfall (bei Beschäftigung von mind.

acht Stunden pro Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall) versichert sind. Demgegenüber erbringt die Pensionskasse gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) insbesondere Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit bzw. Tod infolge Krankheit; Leistungen infolge Unfalls erfolgen allenfalls ergänzend (subsidiär) zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. Die berufliche Vorsorge ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch, die über ein jährliches Bruttoeinkommen von mindestens CHF 21'330.– verfügen. Selbständig Erwerbende können sich sowohl gemäss BVG wie auch gemäss UVG freiwillig versichern. Zusammen mit der staatlichen Vorsorge soll die 2. Säule den Versicherten ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen. Gänzlich auf freiwilliger Basis beruht die private Vorsorge der 3. Säule, die als individuelle Ergänzung dient.



Drei-Säulen-Konzept

### Unterschiedliche Risikoleistungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen konzentrieren wir uns hauptsächlich auf die gesetzlichen Mindestleistungen der 1. und 2. Säule bei einem Invaliditätsgrad von 100% bzw. im Todesfall. Die Angaben sind allgemeiner Art und gelten als Grundregel. Je nach persönlicher Situation, Vorsorgelösung Ihres

Arbeitgebers und bestehenden Produkten der 3. Säule können die versicherten Ersatzeinkommen höher sein. Die individuell auf Ihre Bedürfnisse und Vorsorgelücken abstimmbare 3. Säule dient als Ergänzung zur obligatorischen Vorsorge. Die Risikoabdeckung im Rahmen der 3. Säule kann äusserst flexibel gestaltet werden.







### **Koordination der einzelnen Säulen**

Im Schweizer Vorsorgesystem treffen meist verschiedene Leistungserbringer aufeinander. Zur Vermeidung von Überentschädigungen erfolgt eine Koordination. AHV und IV sind primäre Leistungserbringer und bezahlen in der Regel ungekürzte Leistungen. Diese werden von der Unfallversicherung und/oder der Pensionskasse ergänzt. Deren Leistungen werden jedoch gekürzt, wenn sie zusammen mit der Invalidenrente der 1. Säule 90% des entgangenen Erwerbseinkommens übersteigen. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen Leistungen vor, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

Die entsprechenden Reglemente bzw. Verträge sind deshalb auf jeden Fall zu konsultieren. In der Risikovor-sorge werden die vier Risikofälle «Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit», «Erwerbsunfähigkeit durch Unfall», «Tod durch Krankheit» und «Tod durch Unfall» unterschieden, welche wir nachgehend beleuchten.

### **Höhere Einkommen – grössere Lücken**

Staatliche und berufliche Vorsorge decken grundsätzlich nur einen Teil des bisherigen Einkommens ab. Da die obligatorischen Versicherungen der 1. und 2. Säule limitiert sind, können sich im Risikofall, insbesondere bei höheren Salären, erhebliche Deckungslücken ergeben.

# Welche Leistungen können Sie bei einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit erwarten?

Zu einem grossen Teil sind die im Krankheitsfall zu erwartenden Leistungen abhängig von Ihrem Arbeitgeber bzw. seiner Wahl der Vorsorgeeinrichtung: Wie ist die Pensionskassenlösung ausgestaltet? Gehen die versicherten Leistungen über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus? Hat der Arbeitgeber im kurzfristigen Bereich eine freiwillige Krankentaggeldversicherung abgeschlossen?

## **Kurzfristige Leistungen**

Bei unselbständig erwerbenden Personen besteht in der Regel für die erste Zeit nach Eintritt des Ereignisses eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers während mindestens drei Wochen. Hat der Arbeitgeber für die Arbeitnehmenden keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, besteht im Krankheitsfall nach Ablauf der Lohn-

fortzahlung bis zum Einsetzen einer Invalidenleistung aus der 1. und 2. Säule keine weitere Deckung. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht. Diese leistet in der Regel Taggelder in Höhe von 80% des versicherten Lohnes während max. zweier Jahre ab Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

## **Langfristige Leistungen aus der staatlichen Vorsorge (IV)**

Als Grundsatz gilt «Eingliederung vor Rente». Das bedeutet, eine Invalidenrente wird nur ausgerichtet, wenn eine berufliche Wiedereingliederung nicht oder nur beschränkt möglich ist. Eine Invalidenrente wird frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr ausbezahlt. Die Abklärungsdauer kann sich je nach Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung erheblich verzögern.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Höhe des durchschnittlichen Einkommens der versicherten Person sowie der Beitragsdauer, wobei fehlende Beitragsjahre zu einer entsprechenden Kürzung führen. Bei voller Beitragsdauer und einem Invaliditätsgrad von 100% resultiert eine Invalidenrente zwischen CHF 1'185.– (Minimalrente) und CHF 2'370.– (Maximalrente) pro Monat. Erziehungspflichtige Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind unter 18 (bzw. 25, sofern in Ausbildung) Anspruch auf eine IV-Kinderrente. Diese beträgt 40% der Invalidenrente.

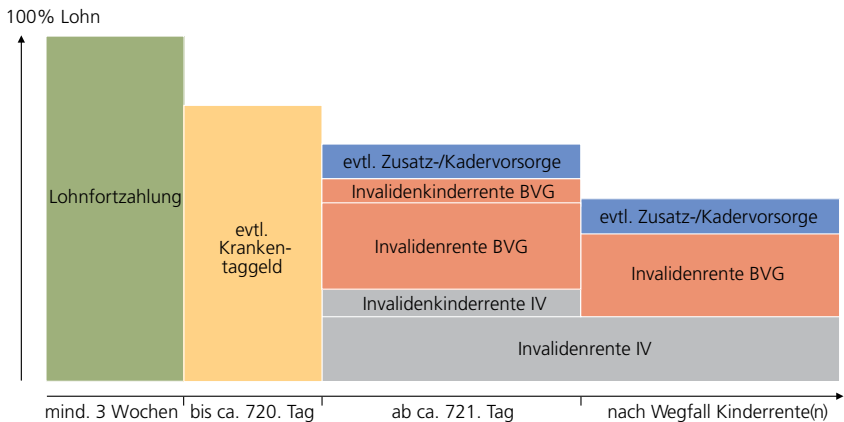
### Langfristige Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG)

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge werden in der Regel ebenfalls frühstens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit erbracht. Die Höhe der Leistung kann dem persönlichen Vorsorgeausweis der Pensionskasse entnommen werden. Dabei besteht analog zur 1. Säule auch Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Diese beträgt 20% der Invalidenleistung aus der 2. Säule.

### Deckung allfälliger Vorsorgelücken

Vorsorgelücken im kurzfristigen Bereich können Sie mit Krankentaggeldern abdecken (z. B. über Ihre Krankenkasse). Bei langfristigen Lücken ist der Abschluss von Erwerbsunfähigkeitsrenten im Rahmen der 3. Säule (gebundene oder freie Vorsorge) empfehlenswert.

### Leistungsübersicht Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit



# Wie setzen sich Ihre Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls zusammen?

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt für Löhne bis CHF 148'200.– pro Jahr eine Mindestleistung von 80% des versicherten Lohnes. Mittels Zusatzversicherungen (UVG-Z) können freiwillig höhere Leistungen durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden. Je nach Ausgangslage ergänzt auch die Pensionskasse die Zahlungen mit Renten im Rahmen der gesetzlichen Minimalleistungen.

## **Kurzfristige Leistungen**

Ab dem dritten Tag nach dem Unfallereignis setzt in der Regel die Taggeldzahlung der Unfallversicherung ein. Allenfalls wird sie durch die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ergänzt (siehe vorstehend «Leistungen bei Krankheit»). Das Unfalltaggeld entspricht 80% des versicherten Lohnes, der auf jährlich CHF 148'200.– begrenzt ist. Anders als bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit kann somit nach einem Unfall im kurzfristigen Bereich keine grössere Vorsorgelücke entstehen.

## **Langfristige Leistungen**

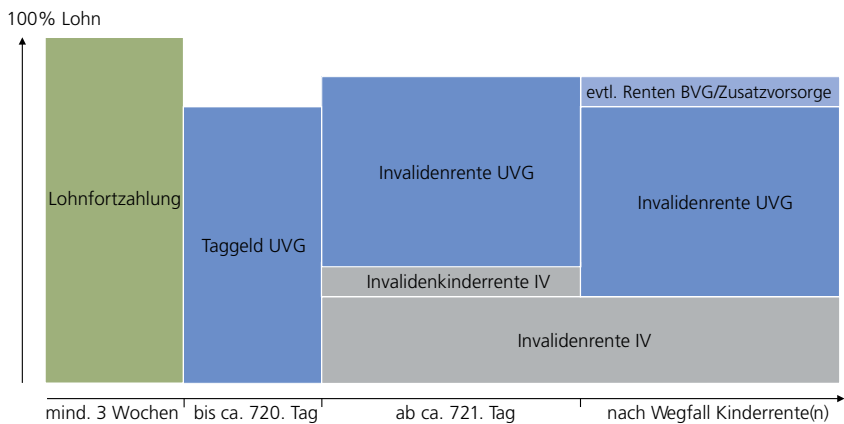
Neben die langfristigen Leistungen aus der staatlichen Vorsorge (siehe vorstehend «Leistungen bei Krankheit») tritt eine Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung. Diese beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit max. 80% des versicherten Lohnes, der grundsätzlich wiederum auf CHF 148'200.– begrenzt ist.

Sofern gleichzeitig auch Anspruch auf eine Rente aus der 1. Säule besteht, ergänzt die Rente der Unfallversicherung die Leistung bis max. 90% des in der Unfallversicherung versicherten Verdienstes. Werden damit 90% des Erwerbseinkommens nicht erreicht, ergänzt die Pensionskasse die Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Minimalleistungen (BVG-Obligatorium).

### Deckung allfälliger Vorsorgelücken

Vorsorgelücken im kurzfristigen Bereich können Sie mit Unfalltaggeldern abdecken (z. B. über Ihre Krankenkasse). Bei langfristigen Lücken ist der Abschluss von Erwerbsunfähigkeitsrenten im Rahmen der 3. Säule (gebundene oder freie Vorsorge) empfehlenswert.

### Leistungsübersicht Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls



# Wie setzen sich die Leistungen für Ihre Hinterbliebenen zusammen?

Analog zur Erwerbsunfähigkeit ist auch beim Todesfall durch Krankheit die durch Ihren Arbeitgeber gewählte Vorsorgelösung entscheidend. Dadurch sind die zu erwartenden Leistungen sehr unterschiedlich. Bei Tod durch Unfall gelten in der Regel, wie bei Erwerbsunfähigkeit durch Unfall, höhere gesetzliche Leistungen. Im Todesfall von Partnerinnen oder Partnern in eingetragener Partnerschaft ist die überlebende Person dem Witwer (unabhängig ob Mann oder Frau) gleichgestellt.

## **Leistungen aus der 1. Säule**

Eine Witwe erhält eine Witwenrente, sofern sie Kinder hat oder wenn sie älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Witwer erhalten nur eine Rente, solange das jüngste Kind unter 18 Jahre alt ist. Die Leistung an Witwen und Witwer entspricht 80% der errechneten Invalidenrente. Bei voller Beitragsdauer beträgt die Rente somit zwischen CHF 948.– (Minimalrente) und CHF 1'896.– (Maximalrente) pro Monat.

Zusätzlich haben Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (sofern in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Waisenrente. Sie beträgt 40% der errechneten Invalidenrente.

### **Leistungen aus der beruflichen Vorsorge bei Tod infolge Krankheit**

Die Pensionskasse gewährt in Ergänzung zu den Leistungen aus der 1. Säule ebenfalls Hinterbliebenenleistungen für Witwen und Witwer. Voraussetzung für eine Rente ist, dass der überlebende Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder dass die Witwe oder der Witwer mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Die Höhe der Ehegattenrente ist in der Regel aus dem Vorsorgeausweis der Pensionskasse ersichtlich. Gemäss BVG entspricht sie 60% der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Die Waisenrente aus der beruflichen Vorsorge beträgt in der Regel 20% der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Sie wird analog zu den Leistungen aus der 1. Säule bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. bis zum 25. Altersjahr für Kinder in Ausbildung gewährt.



# Wir unterstützen Sie gerne!

Für die Überprüfung Ihrer Risikoversorge stehen wir Ihnen kompetent und professionell zur Seite – wie Sie es von uns gewöhnt sind.

## **Welche Dienstleistungen bieten wir zum Thema Risikoversorge an?**

Unsere Dienstleistungen [Vorsorgeanalyse](#) und [Vorsorgegespräch](#) unterstützen Sie beim Erkennen und Absichern Ihrer Vorsorgelücken. Die kostenpflichtigen Beratungen durch ausgewiesene Spezialisten gewähren Ihnen nicht nur Transparenz, sondern auch eine produktunabhängige Betrachtung. Besuchen Sie uns auch auf [zkb.ch/vorsorge](http://zkb.ch/vorsorge).

### Vorsorgeanalyse

Im Rahmen unserer Vorsorgeanalyse werden Ihre Vorsorgeleistungen bei Invalidität oder Tod detailliert berechnet. Die für Sie erstellte umfassende Dokumentation zeigt Ihnen die im Risikofall zu erwartenden Leistungen (kurz- und langfristig) sowohl grafisch wie auch tabellarisch auf. Die Ergebnisse und die wichtigsten Aussagen fassen wir für Sie in einem individuellen Bericht zusammen. Darin zeigen wir Ihnen auf, wie Sie Ihre Vorsorgelücken schliessen oder Überdeckungen beseitigen können. Die Vorsorgeanalyse ist die richtige Dienstleistung für Sie, wenn Sie Ihre Vorsorgeleistungen detailliert kennen möchten und konkrete Empfehlungen erwarten. Sie eignet sich für Personen in sämtlichen Lebenssituationen und Familienkonstellationen.

### Vorsorgegespräch

Mit unserem Vorsorgegespräch erhalten Sie einen groben Überblick über Ihre aktuelle Vorsorgesituation bei Erwerbsunfähigkeit (nur langfristige Leistungen) und im Todesfall. In einem 1¼-stündigen Gespräch nimmt ein Vorsorgespezialist gemeinsam mit Ihnen eine Grobanalyse Ihrer persönlichen Vorsorgesituation vor. Sie erhalten generelle Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Gespräch und die daraus resultierende Kurzdokumentation eignen sich insbesondere für Paare in klassischen Familienkonstellationen (Ehepaare mit gemeinsamen Kindern, Paare ohne Kinder) und alleinstehende Personen.

**Es empfiehlt sich, die eigene Vorsorgesituation regelmässig zu kontrollieren, insbesondere bei wichtigen Ereignissen wie Kauf eines Eigenheims, Zivilstandswechsel, Geburt eines Kindes, Stellenwechsel usw. Dabei steht Ihnen die Zürcher Kantonalbank als kompetente Partnerin gerne mit Rat und Tat zur Seite. So gewinnen Sie Sicherheit rund um die vielfältigen Fragen zum Thema Risikoversorge. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.**

# Ihr Kontakt

## Privatkunden

Sie erreichen Ihren Kundenbetreuer von Montag bis Freitag, 08.00–18.00 Uhr unter Telefon 0844 843 823.

## Firmenkunden

Sie erreichen Ihren Kundenbetreuer von Montag bis Freitag, 08.00–18.00 Uhr unter Telefon 0844 850 830.

## Filialen

Wir sind lokal verankert und mit dem dichtesten Filialnetz im Kanton Zürich immer in Ihrer Nähe. Finden Sie Ihre nächste Filiale unter [zkb.ch/filialen](http://zkb.ch/filialen).

### **Rechtliche Hinweise**

Das vorliegende Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Dieses Dokument wurde von der Zürcher Kantonalbank mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Zürcher Kantonalbank bietet jedoch keine Gewähr für dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die Informationen und Hinweise sind allgemeiner und unverbindlicher Art und werden den besonderen Umständen im konkreten Einzelfall möglicherweise nicht gerecht. Dieses Dokument kann daher eine umfassende individuelle Beratung nicht ersetzen. © Zürcher Kantonalbank 2019

